

18/7710  
11-10-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

11. Oktober 2023

## **Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)**

### **Landschaftsschutzgebiete und PV-Freiflächenanlagen**

**- Drucksache 18/7521 -**

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/7521 des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen verbieten in aller Regel die Errichtung baulicher Anlagen, wenigstens ohne Genehmigung. Kann eine solche nicht erteilt werden, weil die Errichtung dem Schutzzweck des Gebietes zuwiderläuft, ist ein Antrag auf Befreiung von dem Verbot statthaft. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf eine fehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde über einen entsprechenden Antrag.

1/2

#### **Verkehrsanbindung**

④ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 2:

Mit dem EEG 2023 wurde erstmals gesetzlich verankert, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Ziele im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG). Das besondere Gewicht in der Schutzgüterabwägung ist gerechtfertigt, um der Bedrohung durch die Klimakrise für Menschen, Natur und Wirtschaft Rechnung zu tragen. Das Gesetz stellt dies nun eindeutig klar.

Das Einbringen der Erneuerbaren Energie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung (§ 2 Satz 2 EEG) setzt voraus, dass eine solche überhaupt stattfindet. Eine pauschal ablehnende Haltung lässt indes einen Abwägungsausfall, wenigstens eine Abwägungsfehleinrichtung befürchten.

Zu Frage 3:

Die Kreisverwaltung unterliegt der Fachaufsicht, zu deren Aufgaben es gehört, etwaige Rechtsanwendungsfehler zu verhüten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für ein pauschales Verbot von PV-Freiflächenanlagen bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 scheint dies aus dem Fachrecht nicht gegeben zu sein, da immer auf Grundlage eines Antrags im Einzelfall entschieden wird. Daher wäre ein grundsätzlicher Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten ohne rechtliche Grundlage rechtswidrig und würde den klimapolitischen Zielen der Landesregierung und den darauf aufbauenden Vereinbarungen aus dem Kommunalen Klimapakt zuwiderlaufen.

gez.

Katrin Eder